polizei im Zusammenwirken mit dem Bezirkstierarzt, Gewerbepolizei im Zusammenwirken mit der Gewerbeinspektion), dabei überall nicht nur als Organ obrigkeitlicher Gewalt, sondern auch als beratende und ordnende Stelle wirkend. Weiter erteilt die Amtshauptmannschaft die ersorderlichen Genehmigungen sur den Grundstücksverkehr, bearbeitet Siedlungs-, Staatsangehörigkeits- und Personenstandssachen (Aussicht über die Standesämter des Bezirks) und ist Fürsorgeerziehungsbehörde. Der Amtshauptmannschaft sind angegliedert:

Das Bezirksschulamt als Schulaufsichtsbehörde, bestehend aus dem Amtshauptmann

oder seinem Stellvertreter und dem Begirksschulrat;

die Kircheninspektion als Kirchenaussichtsbehörde sür die Kirchen des ehemals Meißner Landes (Goldbach, Göda, Großdrebnik, Großharthau, Pukkau, Schirgiswalde, Steinigtwolmsdorf und Wilthen). Die Kircheninspektion besteht aus dem Amtshauptmann oder seinem Stellvertreter und dem Superintendenten in Radeberg. Für die übrigen Kirchen des Bezirks ist Aussichtsbehörde die Kreishauptmannschaft als Konsistorialbehörde.

Das Dersicherungsamt in der von der Reichsversicherungsordnung bestimmten

Busammensetzung;

das Bezirkswohnungsamt, das einen Teil seiner Aufgaben im Amtsgerichtsbezirk

Schirgiswalde an den Wohnungsverband Schirgiswalde abgegeben hat;

das Gewerbe- und Arbeitsgericht für den Bezirk Bauten-Land (Amtsgerichtsbezirk Bauten) dem je ein Gewerbe- und Arbeitsgericht in Bischofswerda und Schirgiswalde sür die gleichnamigen Amtsgerichtsbezirke zur Seite steht;

das Kausmannsgericht sur den ganzen Bezirk der Amtshauptmannschaft Bauken; das landwirtschaftliche Einigungsamt zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem landwirtschaftlichen Tarisvertrage und als Einrichtung des Bezirksverbandes;

das Fürsorgeamt (Krieger-, Sozialrentner-, Kleinrentner- und Armenfürsorge) und das Wohlfahrtsamt (vorbeugende Fürsorge, besonders Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Krüppel-, Tuberkulose- und Geschlechtskrankenfürsorge, Erholungs- und Ernährungsfürsorge, gesundheitliche Ausklärung, Wirtschaftsfürsorge, Jugendfürsorge mit Ziehkinderwesen und Jugendgerichtshilfe.

In stetem Ineinandergreifen und gegenseitigem Ergänzen arbeitet neben der Staatsverwaltung die Selbstverwaltung. Im Gegensatz aber zu jener, die ihre Grundlage in der zentralen obrigkeitlichen Gewalt der Landesregierung findet, baut sich die Selbstverwaltung auf dem breiten Unterbau der Gemeinden in kunstvoller Konstruktion phramidenartig von unten nach oben auf.

Das unterste Stockwerk dieses Baues sind die 247 Gemeinden des Bezirks, die, ob Landgemeinde oder Stadt, seit dem 1. April 1924 nach dem einheitlichen Recht der neuen Gemeindeverdnung ihre eigenen Geschäfte durch die Gemeindeverordneten (Gemeindeparlament) und den Gemeinderat (Gemeindeministerium = der Bürgermeister und seine Stellvertreter) selbst zu verwalten, auch übertragene Staatsaufgaben zu erfüllen haben.

Um die Lasten größerer Aufgaben auf breitere Schultern zu verteilen, haben sich die Gemeinden

ju Bemeindeverbanden aller Art zusammengeschlossen. So bestehen im Begirt:

57 zusammengesetzte Schulbezieke, die ebenso wie die 16 einfachen (d. h. aus nur einer Gemeinde bestehenden) Schulbezieke über eigene Dolks- und Fortbildungsschulen verfügen und von einem Schulbezieksvorstand (bestehend aus Dertretern und beteiligten Gemeinden) unter Mitwirkung eines Schulausschusses (bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderates oder der Gemeindeverordneten, der Elternschaft und Lehrerschaft, dem Schulleiter und Schularzt) verwaltet werden. An besonderen Fachschulen sind die Steinmetschule in Demit mit einer Fachabteilung sur Glassabrikation und die in der Stadt Baußen gelegenen Schulen: Gewerbe-, Handels- und landwirtschaftliche Schule zu nennen.

32 Kirchgemeinden (Kirchspiele), deren Derwaltung die Kirchgemeindeversammlung (bestehend aus allen wahlberechtigten Mitgliedern der Kirchgemeinde), die Kirchgemeindevertretung (bestehend aus den Pfarrern und einer gewissen Jahl von gewählten oder berusenen Kirchgemeindemitgliedern) und der Kirchenvorstand (bestehend aus den Pfarrern und den weltsichen Kirchenvorstehern) führt und denen die Unterhaltung der Kirchen, die Anstellung der Kirchenbeamten usw. obliegt;

35 Hebammenbezieke, die die Hebamme für ihren Beziek anstellen, ihr ein

bestimmtes Mindesteinkommen und Ruhegehalt gewährleiften;